

29. Januar 2019

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des PsychThAusbRefG**

Der Berufsverband der Ärztlichen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker ist der Ansicht, dass der vorgesehene Studiengang in wichtigen Punkten die gesteckten Ziele trotz der Verbesserungen nicht ausreichend erreichen kann. Wir hegen die große Befürchtung, dass durch inhaltliche Unschärfen die bisherige kooperative Aus- bzw. Weiterbildung von Ärzten und Psychologen Schaden nimmt und damit die gemeinsame Betrachtung von Psyche und Soma bei der Diskussion von Krankheitsbildern abnimmt.

**Wir beziehen anhand der folgenden Punkte Stellung. Dies ist als Konkretisierung des BÄP bezüglich der Stellungnahme unseres Dachverbandes, der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. zu sehen, der wir grundsätzlich zustimmen.**

- **§ 1 Berufsbezeichnung:** Psychotherapeutisch tätige Ärzte, gleich welcher Facharztgruppe sie angehören, haben wiederholt deutliche Kritik geübt an der Abfassung des § 28 Abs. 3 SGB V und die Hoffnung geäußert, dass die Reform der Ausbildung der künftigen Psychotherapeuten den Raum dafür schaffen könnte, die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Berufsbezeichnung zu korrigieren. Jetzt müssen wir feststellen, dass diese Ungleichbehandlung nicht nur nicht aufgehoben, sondern verfestigt werden soll. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf besteht zur Wahrung der Transparenz wieder die Notwendigkeit, zur Kenntlichmachung der jeweiligen Berufsgruppe zumindest im Sprachgebrauch zu der Bezeichnung des „nicht-ärztlichen“ Psychotherapeuten zurückzukehren und die positiv gefasste Bezeichnung als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut aufzugeben. Damit ist den künftigen Absolventen des Studiums schwerlich gedient. Darüber hinaus ist es problematisch, dass die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ bei Ärztinnen und Ärzten vom Tätigkeitsumfang abhängen soll. Dadurch beansprucht der vorliegende Gesetzesentwurf in weitreichender Weise in die Autonomie der Ärztekammern einzugreifen.
- **§ 9 Absatz 2: Maßgebliche Bestandteile des Studiums**  
Aus unserer Sicht kann mit Durchlaufen des jetzt geplanten Studienganges kein Ausbildungsniveau erreicht werden, das die Verleihung der Approbation und damit die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Heilkunde rechtfertigen würde. Vor der Verleihung der Approbation muss ein Medizinstudent insgesamt mindestens 3772 Stunden praktische Tätigkeit, d. h. 51,3 %, im Rahmen eines insgesamt mindestens 7352 stündigen Medizinstudiums mit einer Dauer von 6 Jahren und 3 Monaten erbringen. Damit lässt sich der Umfang der berufspraktischen Einsätze nicht vergleichen. Den Absolventen des Studienganges wird dadurch zugemutet, mit einem

29. Januar 2019

unzureichenden Kenntnisstand psychotherapeutische Verantwortung zu übernehmen. Dies stellt aus unserer Sicht eine Nachlässigkeit der Verantwortung gegenüber den Studierenden und Patienten dar. Wir halten ein praktisches Jahr vor der staatlichen psychotherapeutischen Prüfung für unabdingbar. Diese Prüfung soll nicht bereits im letzten Jahr des Masterstudienganges durchgeführt werden. In einem solchen Fall bestünde die Gefahr, dass das Absolvieren des Masterstudienganges mit dem Erlangen ausreichender psychotherapeutischer Kompetenz gleichgesetzt werden könnte. Analog dem Medizinstudium (auf die Parallelisierung wird wiederholt verwiesen) müssen vor der Erteilung der Approbation ausreichende praktische Kenntnisse vermittelt und erworben werden können.

- **§ 26 Modellstudiengänge**

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung einer Behandlung im Sinne des Patientenwohls können Transparenz und Sicherstellung durch den geplanten Studiengang nicht ausreichend gewährleistet werden. Es ist uns unverständlich und wird auch in dem besonderen Begründungsteil nicht ausreichend begründet, warum diese Modellstudiengänge gegen das Votum aller betroffenen Berufsgruppen vorgesehen werden sollen.

Auf eine verpflichtende somatische Abklärung vor Beginn einer Psychotherapie kann aus unserer Sicht nicht verzichtet werden, weil deren Durchführung sich nicht aus dem „Selbstverständnis jede[n] Heilberufs“ ergibt, wie im Besonderen Teil (B) zu § 1 Absatz 2 Satz 1 auf S. 49-50 des Referentenentwurfs angemerkt ist.

Berlin, 29.01.2019

Dr. med. Gabriele Friedrich-Meyer  
für den Vorstand des BÄP